

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 11. Februar 1950.40/A.B.zu ~~48~~ und 70/JAnfragebeantwortung.

Auf zwei Anfragen der Abg. K o p l e n i g und Genossen, betreffend die Verhaftung und Inhafthaltung des österreichischen Staatsbürgers Max B a i r durch die Organe der CIC, gibt Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l bekannt:

Das Bundesministerium für Inneres erhielt durch ein Schreiben des Franz Bair in Innsbruck-Pradl, Lützwstrasse 2, wohnhaft, davon Kenntnis, dass sein Bruder, der am 28.4.1917 in Matrei geborene Hochschüler Max B a i r, zuletzt in Wien IV., Schaumburgerstrasse 12/16, wohnhaft gewesen, nach einem Besuch in Innsbruck am Ostermontag, den 18.4.1949, von Innsbruck nach Wien abgereist, dort aber angeblich nicht eingetroffen sei. Franz Bair deutete auch auf die Möglichkeit hin, dass sein Bruder von Organen einer Besatzungsmacht angehalten worden sein könnte.

Die sofort eingeleiteten behördlichen Nachforschungen blieben erfolglos. Insbesondere konnten keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass er sich bei einer Besatzungsmacht in Haft befinde. Er wurde daher im Zentralpolizeiblatt vom 8. Juni 1949 als abgängig ausgeschrieben.

Als in der Folge eine Mitteilung einlangte, dass Bair unter einem anderen Namen in Salzburg von einer Dienststelle der amerikanischen Besatzungsmacht in Haft gehalten werde, hat das Bundesministerium für Inneres das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Wien um Mitteilung ersucht, ob und zutreffendenfalls aus welchen Gründen sich der Genannte in amerikanischen Gewahrsam befinde. Das amerikanische Hauptquartier teilte mit, dass ihm darüber nichts bekannt sei, die erforderlichen Nachforschungen jedoch eingeleitet würden, deren Ergebniss bekanntgegeben werden wird. Auf eine neuerliche Anfrage wurde in der Folge mitgeteilt, dass in Kürze eine aufklärende Information folgen werde.

Am 10. Jänner 1950 gab das amerikanische Hauptquartier in einer amtlichen Verlautbarung in den Wiener Zeitungen bekannt, dass eine grössere Anzahl von Personen wegen Menschenruggels bzw. Menschenraubes in Haft genommen wurde. Unter den bekanntgegebenen Namen der Verhafteten befand sich auch der des Max Bair. Gleichzeitig wurde das Bundesministerium für Inneres unter Bezugnahme ^{die} auf Max Bair betreffende Anfrage auf diese amtliche Aussendung des Hauptquartieres verwiesen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Februar 1950.

Das Bundesministerium für Inneres richtet in allen Fällen, in denen die Festnahme eines österreichischen Staatsangehörigen durch Besatzungsangehörige bekannt oder wenigstens begründet vermutet wird und keine diesbezügliche offizielle Mitteilung der betreffenden Besatzungsmacht vorliegt, eine Anfrage an die zuständige Interne Abteilung der Besatzungsmacht, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen die in Rede stehende Person festgenommen wurde, wo sie sich befindet und welche Verfügung über sie beabsichtigt ist, um weitere Schritte - in der Regel durch das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten - mit dem Ziele in die Wege zu leiten, die Überstellung der betreffenden Person an ein österreichisches Gericht zu erwirken. Dieser Vorgang wird auch im Falle Max Bair eingehalten.

Grundsätzlich ist hierzu noch folgendes zu bemerken:

Die britischen, französischen und amerikanischen Besatzungsbehörden geben seit langem aus eigenem dem österreichischen Sicherheitsbehörden die Tatsache der Festnahme eines österreichischen Staatsbürgers bekannt. Es ist seit geraumer Zeit der Fall Max Bair der erste, bei dem eine solche Mitteilung der amerikanischen Besatzungsbehörde nicht erfolgte.

Die weiteren Bemühungen der österreichischen Behörden, die Überstellung österreichischer Staatsangehöriger an österreichische Gerichte zu erwirken, bleiben in der Regel allerdings in den Fällen ohne Erfolg, in denen österreichischen Staatsangehörigen ein Verstoß gegen die im Alliierten Kontrollabkommen festgestellten Interessen der Besatzungsmächte vorgeworfen wird.

Während seitens des britischen, des französischen und - mit Ausnahme des Falles Bair - auch des amerikanischen Elementes keine Antwort auf die Anfragen über die Festnahme eines österreichischen Staatsangehörigen ausständig ist, sind laut Mitteilung und Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Inneres diesbezügliche Anfragen an die sowjetische Besatzungsmacht bisher in mindestens 150 Fällen trotz Wiederholung überhaupt unbeantwortet geblieben. In 148 anderen Fällen enthielt nach der Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres die Antwort wohl die Bestätigung der Festnahme, als Grund der Verhaftung wurde jedoch in der Regel nur "Verbrechen gegen die sowjetische Besatzungsmacht" angegeben.

-.-.-.-.-